

**Satzung**

**des**

**TC Haddorf von 1984 e.V.**

## **§ 1**

### **NAME UND SITZ DES VEREINS**

Der Verein führt den Namen "Tennis - Club Haddorf von 1984" und hat seinen Sitz in Stade - Haddorf.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stade eingetragen werden. Der Verein will Mitglied des Niedersächsischen Tennis-Verbandes e.V. und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. werden.

Er wurde am 17. Januar 1984 gegründet.

Die Club Farben sind GRÜN - WEISS.

## **§ 2**

### **AUFGABE, ZWECK UND ZIEL**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der Gesundheit durch körperliche, geistige und seelische Entspannung sowie die Erziehung zur sportlichen Haltung und Kameradschaft.

Der Club will seinen Mitgliedern, und insbesondere der Jugend eine sportliche, gesunde Lebensführung und positive Lebensauffassung vermitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **MITGLIEDSCHAFT**

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Club besteht aus

#### 1. Ehrenmitgliedern:

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß in der Mitgliederversammlung verliehen werden. Für diesen Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder; von der Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit.

#### 2. ordentliche Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder.

Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### 3. Jugendlichen:

Jugendliche sind Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt; sie nehmen an den Versammlungen als Zuhörer teil. Die Anträge für die Jugendlichen stellt der Jugendwart.

## **§ 5**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder des Tennis-Clubs Haddorf haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, alles zu tun, um durch ihr Verhalten das Ansehen des Tennissports und des Vereins in jeder Hinsicht zu pflegen und zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der den sportlichen Gesetzen entsprechenden Disziplin verpflichtet und hat den aufgrund der Spiel- und Platzordnung ergehenden Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes nachzukommen. Die Beiträge sind pünktlich zu entrichten.

## **§ 6 BEITRÄGE**

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge sind in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung des Beitrages zulassen.

## **§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung, die spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muß, mit Wirkung für den Schluß des Geschäftsjahres austreten; andernfalls ist der Beitrag auch für das neue Geschäftsjahr zu zahlen.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglieder gestrichen werden, wenn es rückständige Beträge in Höhe von 1 Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Soweit sonst disziplinarische Maßnahmen zum Zweck der Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Sport- und Clublebens notwendig sind, werden sie vom Vorstand getroffen. Er kann bei leichten Verstößen einen bekanntgegebenen Verweis erteilen, eine zeitbegrenzte Sperre vom Sport- und Spielverkehr anordnen oder andere zweckdienliche Maßnahmen treffen.

Vor Anordnung jeder Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Von diesem Zeitpunkt ab ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluß bedarf zu seiner Wirkung der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 VERWALTUNG DES VEREINS**

der Verein wird verwaltet:

1. durch die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) einzuberufen ist,

2. durch den Vorstand, bestehend aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (welche den Verein nach außen vertreten)
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Schriftführer.

Das Amt des 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann zusammen mit den Ämtern Ziffer c) - f) ausgeübt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, ständige Ausschüsse oder auch für einzelne Zwecke einzusetzen. Als ständiger Ausschuß besteht der Sportausschuß, der sich aus dem Sportwart und 2 Mitgliedern zusammensetzt.

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 GESCHÄFTSORDNUNG**

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 7 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung zu erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung müssen jeweils 3 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Sportausschuß und die 2 Kassenprüfer, sämtliche auf die Dauer von 2 Jahren.

Kassenprüfer dürfen kein anders Amt im Verein innehaben.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mit einer Frist von 3 Tagen durch direkte Benachrichti-

gung erfolgen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, in welches die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Es muß vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden. Der Schriftführer ist jeweils vorher vom Versammlungsleiter zu bestimmen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Tagen einberufen.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **SATZUNGSÄNDERUNG**

Änderungen der Satzung sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 11**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **INKRAFTTRETEN**

Die Satzung in der vorgesehenen Form tritt sofort in Kraft.

Stade - Haddorf, den 28. März 2008